

AG Schuldrecht – SS 2003

Fall 1a)

Linoleumrollen-Fall (RGZ 78, 239) – cic, §§ 278, 831 BGB

Frau F geht in ein Linoleumlager, wo sie sich vom Handlungsgehilfen W einige Teppichrollen zeigen lässt. Als sich F für eine bestimmte Rolle interessiert zeigt, stellt der immer zuverlässige W zwei andere Rollen beiseite, um diese hervozuholen. Dabei fallen jedoch die zur Seite gestellten Rollen um, und zwar so, dass sie die F zu Boden reißen. F, die sich etliche blaue Flecken und Schürfwunden zuzieht, verlässt erzürnt den Laden und verlangt von dessen Inhaber, der L-GmbH, Ersatz ihrer Arztkosten sowie Schmerzensgeld.

Fall 1b)

Gemüseblatt-Fall (BGHZ 66, 51) – Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte

Vater Kröger (K) geht mit seiner kleinen 13-jährigen Tochter Tina (T) einkaufen. Als sie im Supermarkt sind, geschieht leider ein kleines Missgeschick. Tina rutscht auf einem Gemüseblatt aus, das der sonst stets sorgfältige Angestellte Ahlke (A) nicht beseitigt hatte. Hierbei bricht sich Tina das Bein. Kann sie vom Inhaber des Supermarktes (S) Ersatz ihrer Behandlungskosten verlangen?

A. Lösungsskizze Fall 1a)

A. F → L-GmbH, SE, §§ 280 Abs. 1 S. 1, 311 Abs. 2 Nr. 2, 241 Abs. 2 BGB

Eine GmbH ist nach § 13 GmbHG juristische Person.

I. Schuldverhältnis

Vgl. §§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB → klassische „cic-Konstellation“

II. Pflichtverletzung der GmbH

1. Pflichtverletzung

Ein Ladeninhaber muss Sorge dafür tragen, dass seine Kunden nicht verletzt werden.

2. Zurechenbarkeit des Handelns des W

W ist Erfüllungsgehilfe der L-GmbH, damit greift § 278 BGB.

III. Schaden

1. Restitution

§ 249 S. 1 – erfasst die Arztkosten, die durch die Verletzung entstehen.

2. Schmerzensgeld (Immaterieller Schaden)

§ 253 Abs. 2 BGB – Höhe bemisst sich nach diversen Aspekten

→ Ergebnis: Anspruch geht durch

B. F → L-GmbH, SE, § 823 Abs. 1 BGB

I. Rechtsgutsverletzung der F

F's körperliche Unversehrtheit wurde verletzt.

II. Rechtswidriges und schuldhaftes Handeln der L-GmbH

Die L-GmbH handelte nicht (auch nicht ihr Geschäftsführer als Organ)

→ Kein Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB → § 278 ist im Deliktsrecht **nicht** anwendbar!

C. F → L-GmbH, SE, § 831 Abs. 1 BGB

§ 831 Abs. 1 ist eine eigenständige Anspruchsgrundlage, nicht bloß Zurechnungsnorm.

I. § 831 Abs. 1 S. 1 BGB

W ist Verrichtungsgehilfe der L-GmbH, da sozial (arbeitsrechtlich etc.) von ihr abhängig.

Er verletzte widerrechtlich (rechtswidrig, auf ein Verschulden kommt es nicht an!) die

körperliche Unversehrtheit der F.

II. Exculpation - § 831 Abs. 1 S. 2 BGB

Die L-GmbH wird sich jedoch exculpieren können, wenn sie darlegt, dass sie ihren Lehrling richtig angewiesen hat und dieser bisher immer umsichtig war.

Fazit: Das Reichsgericht musste (und wollte) die Grundsätze der *culpa in contrahendo* (nunmehr in § 311 Abs. 2 BGB normiert) entwickeln, um in derartigen Konstellationen § 278 BGB zur Anwendung kommen zu lassen. Ansonsten wäre F leer ausgegangen, da sich die L-GmbH im Deliktsrecht exculpieren kann.

B. Lösungsskizze Fall 1b)

A. T → S, Ersatz der Behandlungskosten, §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 S. 1, 241 Abs. 2 BGB

I. Schuldverhältnis T-S

1. § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB?

Vertragsverhandlungen gemäß § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB haben zwischen T und S nicht stattgefunden – es geht um ein Schuldverhältnis zwischen T und S!

2. § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB?

§ 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB ist ebenso wenig einschlägig. Zwar ermöglichte auch T dem Supermarktinhaber die Einwirkung auf Körper und Gesundheit. Doch kann von einer Vertragsanbahnung zwischen T und S nicht ausgegangen werden (T ist erst 13 Jahre alt)

3. § 311 Abs. 3 S. 1 BGB?

§ 311 Abs. 3 S. 1 BGB? – nach Ansicht mancher einschlägig für die Konstellationen der „Schutzwirkung für Dritte“ und daher gut vertretbar – Hierfür spricht immerhin der Wortlaut. Andererseits ist diese Norm eher andere Konstellationen zugeschnitten (Sachwalterhaftung, „Bankauskunftsfälle“ etc.)

4. „Ungeschriebene Grundsätze der Schutzwirkung für Dritte“

Nicht nur bei Vertrag denkbar, sondern – wie hier auch – auch bei cic-Konstellationen.

Voraussetzungen:

- Schuldverhältnis zwischen zwei „Hauptpersonen“ (hier S und K)
- Die ins die Schutzpflichten des Haupt-Schuldverhältnis einzubeziehende dritte Person muss der Gefahr von Schutzpflichtverletzungen gleichermaßen ausgesetzt sein
- Die Hauptperson (K) muss ein eigenes, schutzwürdiges „Einbeziehungsinteresse“ hinsichtlich der Dritten Person haben. Dies ist insbesondere, aber nicht nur, der Fall, wenn die Person für das „Wohl und

Wehe“ der dritten Person verantwortlich ist („personenrechtlicher Einschlag“ – z.B. Arbeitgeber – Arbeitnehmer; Eltern/Betreuer – Kinder etc.)

- Diese Umstände müssen für den (potenziellen) Schuldner (hier also S) erkennbar sein
 - Subsidiarität: T darf keinen eigenen vertraglichen Anspruch gegen S haben
- **Eselsbrücke:** „Leistungsnahe, Wohl und Wehe, nichts zu sehen“

II. Schuldhaftige Pflichtverletzung

Die schuldhaftige Pflichtverletzung des A (Nichtwegräumen des gefährlichen Gemüseblattes) ist nach § 278 BGB dem S zuzurechnen.

Anmerkung: Pflichtverletzung und Verschulden lassen sich nicht immer einfach trennen, so dass beides häufig zusammen geprüft wird.

III. Schaden

Vgl. § 249 S. 1 BGB. S muss die Behandlungskosten ersetzen

B. T → S, Ersatz der Behandlungskosten, § 823 Abs. 1 BGB

I. Rechtsgutsverletzung der T

F's körperliche Unversehrtheit wurde verletzt.

II. Rechtswidriges und schuldhaftes Handeln von S

S handelte nicht (auch nicht ihr Geschäftsführer als Organ)

→ Kein Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB → § 278 ist im Deliktsrecht **nicht** anwendbar!

C. T → S, Ersatz der Behandlungskosten, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 230 StGB

I. Verletzung eines Schutzgesetzes

§ 230 StGB (fahrlässige Körperverletzung) ist Schutzgesetz (vgl. hierzu auch Art. 2 EGBG) i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB, da es den Schutz Einzelner vor den Folgen fahrlässiger Körperverletzungen schützen will.

II. Aber kein Handeln der S, s.o.

D. T → S, Ersatz der Behandlungskosten, § 831 Abs. 1 BGB

§ 831 Abs. 1 ist eine eigenständige Anspruchsgrundlage, nicht bloß Zurechnungsnorm.

I. § 831 Abs. 1 S. 1 BGB

A ist Verrichtungsgehilfe der L-GmbH, da sozial (arbeitsrechtlich etc.) von ihr abhängig.

Er verletzte widerrechtlich (rechtswidrig, auf ein Verschulden kommt es nicht an!) die

körperliche Unversehrtheit der T.

II. Exculpation - § 831 Abs. 1 S. 2 BGB

S wird sich jedoch exkulpieren können, da A bisher stets sorgfältig gewesen war.

Fall 14: Sibirien

Ende Januar 2002 bestellt der Elektro-Einzelhändler Kregel beim Elektro-Großhändler Vollbier fünf Kühlschränke der Marke „Sibirien“ zu einem Gesamtpreis von € 5.000,-. Da Kregel beabsichtigt, bis Ende Februar 2002 in neue Geschäftsräume zu ziehen, vereinbaren Kregel und Vollbier, dass Vollbier die Kühlschränke im März 2002 auf Abruf des Kregel liefern soll.

Ende März 2002 ruft Kregel bei Vollbier an und teilt ihm mit, dass sich die Einrichtung seines neuen Geschäfts verzögere und er sich daher zur Zeit außerstande sehe, dem Vollbier die Kühlschränke abzunehmen. Vollbier möge sich doch bitte bis Ende Mai 2002 gedulden. Dieser weist Kregel darauf hin, dass er den Lagerraum, in dem sich die Kühlschränke befinden, für neue Ware benötige, und er deshalb auf der Abnahme der Kühlschränke bestehe. Da sich die beiden nicht einigen können, lagert Vollbier die Kühlschränke bei Lagerhalter Luftig ein. Unglücklicherweise fallen sie dort Ende Mai 2002 einem durch einen Blitzschlag ausgelösten Großbrand zum Opfer.

Im Mai 2002 sind die neuen Geschäftsräume endlich fertig. Kregel verlangt nun von Vollbier die Lieferung von fünf Kühlschränken der Marke „Sibirien“. Werde nicht geliefert, so werde er auch den Kaufpreis nicht zahlen. Vollbier ist jedoch der Meinung, er sei von seiner Leistungspflicht hinsichtlich der Kühlschränke frei geworden und besteht auf die Zahlung des Kaufpreises. Zudem verlangt er von Kregel € 600,-, da er diesen Betrag für die Einlagerung der Kühlschränke an Luftig habe zahlen müssen.

Lösungsskizze zu Fall 14

1. Teil: Anspruch des Kregel gegen den Vollbier auf Übergabe und Übereignung der Kühlschränke aus einem Kaufvertrag, § 433 I 1 BGB

Kregel könnte einen Anspruch gegen Vollbier auf Übergabe und Übereignung der Kühlschränke aus einem Kaufvertrag, § 433 I 1 BGB, haben.

I. Entstehung des Anspruchs

Der Anspruch ist entstanden, wenn zwischen den Parteien ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.

Eine Einigung über die wesentlichen Merkmale (*essentialia negotii*) eines Kaufs liegt vor. Da auch keine Wirksamkeitshindernisse ersichtlich sind, haben Kregel und Vollbier einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen

II. Erlöschen des Anspruchs

Fraglich ist jedoch, ob der Anspruch auf Übergabe und Übereignung erloschen ist.

1. durch Erfüllung, § 362 I BGB

Der Anspruch könnte durch Erfüllung gemäß § 362 I BGB erloschen sein. Erfüllung i.S.d. § 362 I BGB setzt voraus, dass die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird. Für das Bewirken der geschuldeten Leistung sind Leistungshandlung sowie der Eintritt des Leistungserfolgs erforderlich. Geschuldet wird hier Übergabe und Übereignung der Kühlschränke an Kregel. Diese sind jedoch noch nicht erfolgt. Der Anspruch ist damit nicht durch Erfüllung erloschen.

2. durch Hinterlegung, § 372 BGB

Der Anspruch aus dem Kaufvertrag könnte durch Hinterlegung (§ 372 BGB) erloschen sein, § 378 BGB, indem Vollbier die Kühlschränke bei Luftig einlagerte. Damit eine Hinterlegung Erfüllungswirkung hat, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Erforderlich ist insbesondere, dass der geschuldete Gegenstand hinterlegungsfähig ist (vgl. im Gegensatz dazu § 373 I HGB, wo nur von „Ware“ die Rede ist). Als hinterlegungsfähig bezeichnet § 372 S. 1 BGB Geld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten. Kühlschränke könnten allenfalls als Kostbarkeiten anzusehen sein. Unter Kostbarkeiten sind jedoch bewegliche Sachen zu verstehen, deren Wert im Verhältnis zu ihrem Umfang und ihrem Gewicht besonders hoch ist. Eine solch überproportionaler Wert besteht bei Kühlschränken nicht. Zudem wurden die Kühlschränke nicht, wie von § 372 BGB vorausgesetzt, bei einer öffentlichen Stelle hinterlassen. Es erfolgte somit keine Hinterlegung i.S.d. § 372 BGB. Der Anspruch ist daher nicht durch Hinterlegung erloschen.

3. wegen Unmöglichkeit, § 275 I BGB

Der Anspruch auf Übergabe und Übereignung könnte nach § 275 I BGB wegen Unmöglichkeit ausgeschlossen sein. Dies setzt voraus, dass die geschuldete Leistung für den Schuldner, Vollbier, (subjektiv) oder für jedermann (objektiv) unmöglich ist. Unmöglichkeit lässt sich definieren als ein dauerndes Leistungshindernis tatsächlicher oder rechtlicher Art. Hier könnte die Leistung tatsächlich unmöglich geworden sein, da die Kühlschränke vollständig zerstört wurden.

- a. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Kaufvertrag zwischen Kregel und Vollbier um einen Gattungskauf handelt, vgl. § 241 I BGB. Vollbier hatte nämlich ursprünglich nach dem Vertrag nicht genau diejenigen Kühlschränke zu liefern, welche letztlich zerstört werden, sondern schuldete Kühlschränke der

Marke „Sibirien“ (mittlerer Art und Güte, § 243 I BGB). Die Leistung aus dieser Gattung ist trotz des Brandes noch möglich, da Vollbier wohl noch derartige Kühlschränke auf Lager hat.

(Anmerkung: Die Abgrenzung zwischen Stückschuld und Gattungsschuld ist im Zweifelsfall auf Grundlage der von den Vertragsparteien getroffenen Absprachen vorzunehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Parteien durch zusätzliche Merkmale die Gattung mehr oder weniger einschränken können (z.B. Wein – Moselwein – Moselwein aus Brauneberg – Brauneberger Juffer). Einschränkende Merkmale können sogar dazu führen, dass letztlich eine Stückschuld vorliegt, nämlich dann, wenn durch die Einschränkung erreicht wird, dass alle Stücke der Gattung geschuldet sind und der Schuldner folglich auch keine Auswahl aus einer Gattung treffen kann.)

- b. Jedoch könnte sich die Gattungsschuld gemäß § 243 II BGB durch Konkretisierung in eine Stückschuld umgewandelt haben, als Vollbier fünf für Kregel bestimmte Kühlschränke aussonderte und bei Luftig einlagerte; in diesem Fall wäre tatsächlich Unmöglichkeit durch den Großbrand eingetreten.

Dies würde voraussetzen, dass der Schuldner – also Vollbier – alles zur Leistung seinerseits Erforderliche getan hat. Hiermit ist die vollständige Durchführung der Leistungshandlung gemeint. Was jeweils das „seinerseits Erforderliche“ ist, richtete sich nach der Art der Schuld. (vgl. § 269 BGB). Zu unterscheiden ist zwischen Hol-, Schick- und Bringschuld.

Die Art der Schuld ergibt sich gemäß § 269 I BGB grundsätzlich aus der Parteivereinbarung. Auch die Gepflogenheiten im Handelsverkehr (vgl. § 346 HGB) finden Berücksichtigung. Im vorliegenden Fall einigten sich die Parteien darauf, dass Vollbier die Kühlschränke auf Abruf des Kregel diesem liefert. Eine Holschuld liegt somit nicht vor. Bei der Frage, ob eine Schick- oder Bringschuld besteht, ist zu berücksichtigen, dass der Käufer im Handelsverkehr in der Regel das Transportrisiko zu übernehmen hat und, aus der Auslegungsregel des § 269 III BGB erkennbar, allein aufgrund der Übernahme der Transportkosten nicht von einer Bringschuld auszugehen ist, § 269 III BGB. Da hier keine Anhaltspunkte für eine Übernahme des Transportrisikos durch Vollbier vorliegen, handelt es sich bei der Schuld des Vollbier um eine Schickschuld. Konkretisierung tritt bei einer Schickschuld bereits mit der Auswahl von Waren mittlerer Art und Güte und deren Aushändigung an die Transportperson ein. Damit hat der Schuldner das seinerseits Erforderliche zur Leistung getan.

Das für Vollbier seinerseits Erforderliche wäre demnach die Aussonderung von fünf Kühlschränken mittlerer Art und Güte und deren Aushändigung an eine Transportperson. Dies ist jedoch noch nicht geschehen. Somit hat noch keine Konkretisierung gemäß § 241 II BGB stattgefunden, die Leistungspflicht wurde nicht auf die zerstörten Kühlschränke beschränkt.

(Anmerkung: Auch bei einer Bringschuld wäre mangels Transport noch keine Konkretisierung eingetreten; es könnte also dahingestellt bleiben, ob es sich hier um eine Schick- oder Bringschuld handelt.)

- c. Die Leistungsgefahr (das Risiko der zufälligen Zerstörung einer bereits ausgesonderten Gattungssache) könnte jedoch gemäß § 300 II BGB bereits auf Kregel übergegangen sein, da Kregel zum vereinbarten Leistungszeitpunkt die Annahme der Leistung ablehnte. Nach § 300 II BGB geht die Leistungsgefahr auf den Gläubiger einer Gattungsschuld über, wenn sich dieser im Annahmeverzug (§§ 293 ff.) befindet.

aa. Hier liegt eine Gattungsschuld vor.

bb. Kregel müsste sich zur Zeit der Zerstörung im Gläubigerverzug befunden haben. Voraussetzungen des Gläubigerverzugs sind die Möglichkeit der Leistung, die Leistungsberechtigung des Schuldners, das Angebot der Leistung und die Nichtannahme der Leistung durch den Gläubiger.

(1) Vollbier war berechtigt, die Leistung anzubieten, da Kregel und Vollbier vereinbart hatten, dass Vollbier die Kühlschränke im März liefern sollte.

(Anmerkung: Ein Anspruch ist erfüllbar, wenn der Schuldner leisten darf; ein fälliger Anspruch setzt dagegen voraus, dass der Schuldner leisten muss.)

(2) Vollbier müsste dem Kregel die Leistung angeboten haben.

Grundsätzlich ist ein tatsächliches Angebot erforderlich (§ 294 BGB). Ein tatsächliches Angebot liegt hier nicht vor, da Vollbier die Kühlschränke nicht zu Kregel geschickt hat. Nach § 295 BGB genügt jedoch ein wörtliches Angebot, wenn der Gläubiger erklärt, er werde die Leistung ablehnen, oder wenn eine Mitwirkungshandlung des Gläubigers erforderlich ist. Kregel hat hier erklärt, dass er die Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht annehmen könne. Zudem hat er auch seine Mitwirkungshandlung, nämlich den Abruf der Ware, nicht erbracht. Damit war ein wörtliches Angebot ausreichend, und dieses ist hier auch erfolgt.

(3) Kregel hat die Leistung (schon mangels Lieferung) nicht angenommen.

(4) Die Leistung war auch möglich, da Vollbier die Leistung zur Zeit des Angebots bewirken konnte, § 297 BGB, denn zu diesem Zeitpunkt waren die Kühlschränke noch nicht zerstört.

(Anmerkung: § 297 BGB erfasst nur den Fall des vorübergehenden Unvermögens des Schuldners, da bei dauerhafter Leistungsunfähigkeit § 275 BGB einschlägig ist.)

(5) Ein Ausschluss des Gläubigerverzugs nach § 299 BGB kommt nicht in Betracht, da hier keine nur vorübergehende Annahmeverhinderung bei unbestimmter Leistungszeit vorlag.

Kregel befand sich daher zum Zeitpunkt der Zerstörung der Kühlschränke in Annahmeverzug.

cc. Erforderlich für einen Übergang der Leistungsgefahr ist zudem die Aussonderung der geschuldeten Gattungssache. Dadurch, dass Kregel fünf für Vollbier bestimmte Kühlschränke aus der geschuldeten Gattung bei Luftig einlagerte, sonderte er diese von dem Rest der Gattung ab. Aussonderung liegt damit vor.

Die Leistungsgefahr war gemäß § 300 II BGB bereits auf ihn übergegangen, als die ausgesonderten Kühlschränke untergingen.

Der Anspruch des Kregel auf Übergabe und Übereignung der Kühlschränke aus dem Kaufvertrag ist somit, obwohl noch keine Konkretisierung erfolgt war, gemäß § 275 I BGB erloschen.

2. Teil: Ansprüche des Vollbier gegen den Kregel

- I. Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. €5.000,- aus einem Kaufvertrag, § 433 II BGB
Fraglich ist, ob Vollbier einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. €5.000,- aus einem Kaufvertrag, § 433 II BGB, gegen Kregel hat.
1. Entstehung des Anspruchs
Der Anspruch des Vollbier auf Kaufpreiszahlung ist mit Abschluss des wirksamen Kaufvertrags entstanden.
 2. Erlöschen des Anspruchs
Der Anspruch könnte jedoch nach § 326 I BGB erloschen sein. Der Anspruch auf die Gegenleistung erlischt nach § 326 I BGB, wenn ein gegenseitiger Vertrag vorliegt, der Schuldner nach § 275 I bis III BGB wegen Unmöglichkeit nicht leisten muss, kein Fall des § 326 II 1 BGB vorliegt und auch keine abweichende Gefahrtragungsnorm (etwa §§ 447 BGB) eingreift.
 - a. Gegenseitiger Vertrag
Bei dem Kauf handelt es sich um einen gegenseitigen Vertrag (Leistung und Gegenleistung stehen in einer wechselseitigen Abhängigkeit), so dass § 326 I BGB anwendbar ist (vgl. systematische Stellung des § 326 I BGB im Gesetz).
 - b. Unmöglichkeit nach § 275 BGB
Es liegt ein Fall der Unmöglichkeit nach § 275 I BGB vor.
 - c. Kein Fall des § 326 II 1 BGB
Vollbier könnte jedoch weiterhin den Anspruch auf Kaufpreiszahlung haben, wenn ein Fall des § 326 II 1 BGB vorläge.
 - aa. Nach § 326 II 1 1.Alt. BGB behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung, wenn der Gläubiger allein oder weit überwiegend für den Umstand verantwortlich ist, aufgrund dessen der Schuldner nicht zu leisten braucht. Hinsichtlich der Zerstörung der Kühlschränke trifft Kregel jedoch kein Verschulden.
 - bb. Die Pflicht zur Erbringung der Gegenleistung bleibt aber nach § 326 II 1 2.Alt. BGB auch bestehen, wenn die Unmöglichkeit zu einer Zeit eintritt, zu der sich der Gläubiger im Verzug der Annahme befindet, und der Schuldner den Eintritt der Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.
 - (1) Zum Zeitpunkt der Zerstörung der Kühlschränke befand sich Kregel im Annahmeverzug.
 - (2) Fraglich ist, ob Vollbier den Eintritt der Unmöglichkeit zu vertreten hat, etwa weil er die Kühlschränke bei Luftig einlagerte. Der Schuldner hat nach § 276 I BGB grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn keine strengere oder mildere Haftung bestimmt ist. § 300 I BGB sieht für den Fall des Gläubigerverzugs eine mildere Haftung vor; der Schuldner haftet danach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Vollbier hat den Ausbruch des Brandes nicht zu verantworten. Er brachte die Kühlschränke zwar vorsätzlich zu Luftig, jedoch kann man ihm dies ebensowenig vorwerfen, da die Einlagerung durch die Ablehnung der Annahme durch Kregel veranlasst war. Daher hat er den Eintritt der Unmöglichkeit nicht zu vertreten.

- cc. Somit liegt ein Fall des § 326 II 1 2.Alt. BGB vor, und der Anspruch des Vollbier auf Kaufpreiszahlung bleibt trotz des Eintritts der Unmöglichkeit bestehen.

3. Durchsetzbarkeit des Anspruchs

Der Anspruch ist auch durchsetzbar. Da der Anspruch des Kregel gegen Vollbier auf Übereignung und Übergabe der Kühlschränke erloschen ist, besteht insbesondere keine Einrede des nichterfüllten Vertrages gemäß § 320 BGB.

Somit hat Vollbier einen Anspruch gegen Kregel auf Kaufpreiszahlung i.H.v. €5.000,- aus einem Kaufvertrag, § 433 II BGB.

II. auf Ersatz der Lagerkosten i. H. v. €300,-

Vollbier könnte zudem einen Anspruch gegen Kregel auf Ersatz der Lagerkosten i.H.v. €300,- haben.

1. aus § 373 I HGB

Nach § 373 I HGB hat der Verkäufer das Recht, die Ware in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise auf Kosten des Käufers zu hinterlegen, wenn sich dieser in Annahmeverzug befindet. Voraussetzung ist, dass eine der Vertragsparteien Kaufmann ist. Sowohl Vollbier als auch Kregel sind Kaufmann i.S.d. § 1 HGB. Kregel befindet sich in Annahmeverzug und die Ware, Kühlschränke, werden - mangels anderer Anhaltspunkte - bei Luftig auf (an sich) sichere Weise hinterlegt. Somit kann Vollbier den Ersatz der Lagerkosten bereits nach § 373 HGB verlangen.

2. aus § 304 BGB

Zudem besteht ein Anspruch des Vollbier auf Ersatz der Lagerkosten aus § 304 BGB, da sich Kregel in Annahmeverzug befindet und die Lagerkosten Mehraufwendungen sind, die Vollbier für die Aufbewahrung der geschuldeten Kühlschränke machen musste.

3. aus den §§ 280 I, II, 286 I BGB

Dem Vollbier könnte zudem ein Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens gemäß den §§ 280 I, II, 286 I BGB zustehen.

a. Schuldverhältnis

Zwischen Vollbier und Kregel besteht ein Kaufvertrag und damit ein Schuldverhältnis.

b. Zu vertretende Pflichtverletzung

Kregel müsste gemäß § 280 I 1 BGB eine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt und dies nach § 280 I 2 BGB auch zu vertreten haben. Diese Pflichtverletzung liegt bei dem Tatbestand der §§ 280 I, II, 286 I BGB im Schuldnerverzug. Die Voraussetzungen des Verzugs ergeben sich aus § 286 BGB. Erforderlich ist eine schuldhaftige Nichtleistung trotz Fälligkeit und Mahnung.

aa. Eine Mahnung liegt hier in der eindeutigen Aufforderung des Vollbier, die Kühlschränke abzunehmen.

bb. Die Nichtleistung liegt in der Nichtabnahme der Kühlschränke. Die Abnahme war fällig, da sie nach der Parteivereinbarung im März stattfinden sollte, und

dem Kregel auch möglich (er hätte die Kühlschränke auch an einem anderen Ort unterbringen/einlagern können).

- cc. Kregel hat die Kühlschränke willentlich und wissentlich nicht abgenommen und daher die Verletzung seiner Abnahmepflicht zu vertreten. Insbesondere entlastet es ihn nicht, dass sich die Einrichtung seines neuen Geschäfts verzögerte, da dieser Umstand in seinen Verantwortungsbereich fällt. Das Vertretenmüssen des Kregel ist gemäß § 286 IV BGB zu vermuten; dieser kann keinen Entlastungsbeweis führen.

Eine von Kregel zu vertretende Pflichtverletzung sowie die zusätzlichen Voraussetzungen des § 280 II BGB (Sonderfall Schuldnerverzug, § 286 BGB) liegen damit vor.

c. Rechtsfolge

Der Inhalt des Schadensersatzanspruchs richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB.

aa. Nach der Differenzhypothese ergibt sich ein Schaden i.H.v. €300,-.

bb. Der geltend gemachte Schaden ist äquivalent und adäquat kausal auf den Verzug des Kregel zurückzuführen und auch vom Schutzzweck der Norm erfasst, da es sich bei den Kosten für die Lagerung um einen typischen Verzögerungsschaden handelt.

cc. Für ein Mitverschulden des Vollbier gemäß § 254 BGB bestehen keine Anhaltspunkte.

Somit hat Vollbier einen Anspruch gegen Kregel auf Ersatz der Lagerkosten aus den §§ 280 I, II, 286 BGB.

Fall 1: Der Präsentkorb

Arm (A) möchte seiner Schwiegermutter zum 70. Geburtstag einen Präsentkorb schenken. Da er in der Zeitung gelesen hat, dass der Delikatessenhändler Baldur (B) die Lieferung an jeden beliebigen Ort der Stadt als besondere Gratisleistung anbietet, sucht er dessen Laden auf. B teilt ihm mit, dass gerade eine zweitägige Werbekampagne für Präsentkörbe begonnen habe. 50 Präsentkörbe für jeweils 50 € stundenbereit. A kauft einen für seine Schwiegermutter und vereinbart mit B, dass die Lieferung am nächsten Tag um ca. 17 Uhr unmittelbar an das Geburtstagskind erfolgen sollte.

Am folgenden Tag gegen 17 Uhr ruft A bei B an und teilt ihm mit, dass er sich inzwischen etwas Originelleres überlegt habe und den Präsentkorb nicht mehr wolle. B entgegnet, dass er am Vertrag festhalte und den Korb jetzt bei der Schwiegermutter vorbeibringen werde. B wählt einen der Körbe aus und möchte diesen bei der Schwiegermutter abliefern. Aufgrund eines leichten Fahrfehlers kommt es zu einem Unfall, bei dem der Präsentkorb vollkommen zerstört wird.

Kann B von A Zahlung des Kaufpreises verlangen?

Fall 1: Lösung¹

B könnte gegen A einen Anspruch aus § 433 II BGB auf Bezahlung der 50 € für den Präsentkorb haben.

I. Kaufvertrag, § 433 BGB

Laut Sachverhalt haben A und B einen Kaufvertrag geschlossen, §§ 145, 147 BGB. Der Anspruch des Verkäufers B auf den Kaufpreis ist damit entstanden.

II. Erlöschen des Anspruchs, § 326 I 1 BGB

Der Kaufpreisanspruch des B könnte gem. § 326 I 1, 1.HS BGB erloschen sein, wenn B die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich geworden ist und die Preisgefahr nicht nach § 326 II 1 BGB auf den Käufer übergegangen ist. § 326 II BGB geht als speziellere Vorschrift dem § 326 I BGB vor.

1) Anwendungsbereich

Bei einem Kaufvertrag handelt es sich um einen gegenseitigen Vertrag. Der Anwendungsbereich des § 326 BGB ist damit eröffnet.

2) Unmöglichkeit

Voraussetzung für § 326 BGB ist weiterhin, dass der Schuldner von seiner Leistungspflicht gemäß § 275 I-III BGB befreit ist, also ein Fall der Unmöglichkeit vorliegt. B könnte die Erfüllung seiner Vertragspflicht unmöglich geworden sein, da der Präsentkorb bei dem Unfall zerstört wurde. Die Frage, ob die Erbringung einer Leistung unmöglich wird, hängt zunächst von der Art (Stück- od. Gattungsschuld) und dem Inhalt (Bring-, Hol- od. Schickschuld) der Schuld ab.

a) Vorratsschuld

Die Verpflichtung zur Lieferung des Präsentkorbs ist eine nur der Gattung nach bestimmte Schuld, da B mehrere dieser Präsentkörbe hatte, und A keinen speziellen Korb ausgesucht hat. Vorliegend wurde eine Gattungsschuld (§ 243 I BGB) vereinbart. Die Schuld war auf den Vorrat des B beschränkt, weil B darauf hingewiesen hat, dass er (nur) 50 Präsentkörbe habe. B hat ein sog. Beschaffungsrisiko beschränkt auf die Präsentkörbe aus seinem Vorrat übernommen. Das bedeutet, dass B solange zur Lieferung von Präsentkörben verpflichtet bleibt, wie eine Lieferung solcher Körbe möglich ist. Auch wenn sich B nur verpflichtet hat, aus seinem Vorrat von 50 Stück zu liefern, fehlt es an Informationen darüber, dass B alle seine Präsentkörbe veräußert hat. Aufgrund der kurzen Zeitspanne kann dies auch nicht unterstellt werden. Es ist

¹ Siehe auch **Fall 29** aus dem Wintersemester.

deshalb anzunehmen, dass dem B Lieferung aus seinem Vorrat an Präsentkörben nach wie vor möglich ist.

b) Umwandlung in eine Stückschuld durch Konkretisierung, § 243 II BGB

B könnte aber die Erbringung seiner Schuld unmöglich geworden sein, falls sich seine Vorratsschuld zur Stückschuld konkretisiert hat. Dann würde bei Untergang des Stückes der Schuldner nach § 275 I BGB von der Pflicht zur Leistung frei. Voraussetzung dafür ist, dass B gem. § 243 II BGB das seinerseits Erforderliche zur Erbringung der Leistung getan hat. Was erforderlich ist, bestimmt sich wiederum danach, ob eine Hol-, Schick- oder Bringschuld vereinbart wurde.

A und B haben, wie aus dem Zeitungsinserat und der dem Vertrag zugrunde liegenden Vereinbarung ersichtlich ist, eine Bringschuld vereinbart, wonach B den Präsentkorb unmittelbar an die Schwiegermutter des A liefern sollte.

Zur Erfüllung einer Bringschuld genügte es für B nicht, den Präsentkorb von den anderen auszusondern, B musste den Korb auch bei der Schwiegermutter des A vorbeibringen. Dies hat B nicht getan. Die Schuld des B hat sich nicht nach § 243 II BGB konkretisiert.

c) Übergang der Leistungsgefahr nach § 300 II BGB

Da A die Annahme des Korbes verweigert hat, könnte gem. § 300 II BGB, wegen Gläubigerverzugs des A, die Gefahr von B auf A übergegangen sein. § 300 II BGB regelt die Leistungsgefahr, d.h. die Frage, ob der Schuldner zur Leistung verpflichtet ist. Geht die Gefahr auf den Gläubiger über, so ist der Schuldner von der Pflicht zur Leistung befreit, wenn der Gegenstand der Leistung untergeht. Der Gefahrübergang nach § 300 II BGB würde eine Art "Quasikonkretisierung" bewirken, d.h. die Schuld des B gegenüber A würde sich auf den untergegangenen Korb beschränken und ein Fall der Unmöglichkeit läge vor.

(1) Annahmeverzug

A müsste sich im Zeitpunkt des Untergangs des Präsentkorbes in Annahmeverzug nach § 293 BGB befunden haben.

Die Schuld des B war gem. § 271 I, II BGB erfüllbar, da B den Korb noch am selben Tag gegen 17 Uhr ausliefern sollte und B sich erst zu dieser Zeit auf den Weg gemacht hat. Weiter muss B dem A die Leistung ordnungsgemäß angeboten haben, § 293 BGB. Die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Angebot regeln die §§ 294 ff. BGB.

- Ein tatsächliches Angebot des B i.S.d. § 294 BGB liegt nicht vor. B hat die Ware (noch) nicht an A's Schwiegermutter geliefert.
- B könnte dem A jedoch ein wörtliches Angebot gem. § 295 BGB gemacht haben. Dies würde ausreichen, wenn A erklärt, dass er die Leistung nicht annehmen werde. Vorliegend hat A am Telefon erklärt, dass er die Leistung nicht annehmen werde. Die Voraussetzungen des § 295 BGB sind mithin erfüllt; ein ordnungsgemäßes Angebot des B liegt vor.
- Nach § 297 BGB muss B leistungsbereit gewesen sein, d.h. B muss den Willen und die Möglichkeit zur Leistung gehabt haben. Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Da A die Annahme der Leistung am Telefon abgelehnt hat, war er ab diesem Zeitpunkt, also noch bevor B mit dem Korb losgefahren ist, im Annahmeverzug.

(2) Aussonderung

Dem Wortlaut nach sind alle Voraussetzungen des § 300 II BGB erfüllt. Damit ist aber noch nicht klargelegt, an welchem Stück bzw. an welcher Teilmenge die Gefahr übergehen sollte. Deshalb wird in § 300 II BGB für den Gefahrübergang bei Gattungsschulden folgendes zusätzliches (ungeschriebenes) Merkmal hineingelesen: Der Schuldner muss die Sache aussondern. Dies hat B spätestens dann getan, als er den Präsentkorb in seinen Wagen einlud und damit zu A fahren wollte.

(3) Zwischenergebnis

Damit ist gem. § 300 II BGB die Gefahr auf A übergegangen. Wegen der vorliegenden "Quasikonkretisierung" ist B nicht mehr verpflichtet, an A einen (anderen) Präsentkorb zu leisten. Der Untergang des Korbes nach Übergang der Leistungsgefahr hat objektive Unmöglichkeit zur Folge. Diese trat nachträglich ein, da der Korb erst nach Vertragsschluss zerstört wurde. B wurde nach § 275 I BGB von seiner Leistungsverpflichtung frei.

3) Übergang der Preisgefahr nach § 326 II BGB

Nach § 326 I 1 BGB entfällt damit der Anspruch auf die Gegenleistung, es sei denn die Preisgefahr geht nach § 326 II BGB auf den Gläubiger der Leistung (hier der Käufer) über. § 326 II 1 BGB regelt die Preisgefahr, d.h. die Frage, ob der Gläubiger der Leistung zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet ist obwohl die Leistung unmöglich ist.

Gemäß § 326 II 1 BGB behält der Schuldner der Leistung den Anspruch auf die

Gegenleistung, wenn sich der Gläubiger der Leistung zu dem Zeitpunkt, wo die Unmöglichkeit eingetreten ist, im Annahmeverzug befindet und der Schuldner die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.

- a) Kein Vertretenmüssen der Unmöglichkeit durch den Schuldner B

Laut Sachverhalt traf B an dem Unfall ein leichtes Verschulden. Gem. § 276 I 1, II BGB hat B grundsätzlich auch leichteste Fahrlässigkeit zu vertreten. Vorliegend wird die Regel des § 276 I BGB aber durch die Ausnahmvorschrift des § 300 I BGB durchbrochen, weshalb B vorliegend nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet. B hat den Untergang damit wegen seines Fahrfehlers nicht i.S.d. § 326 II 1 BGB zu vertreten.

- b) Annahmeverzug des Gläubigers A

Weiterhin, müsste sich A zum Zeitpunkt des Eintritts der Unmöglichkeit im Annahmeverzug befunden haben. Wie festgestellt, befand sich A im Gläubigerverzug, während die Unmöglichkeit eingetreten ist.

- c) Zwischenergebnis

Der Kaufpreisanspruch des B ist nicht untergegangen, sondern besteht nach § 326 II 1 BGB weiter.

4) **Kein Rücktritt**

A könnte weiter vom Vertrag zurückgetreten sein; auch dann würde der Anspruch auf den Kaufpreis entfallen: § 346 S. 1 BGB. A hat am Telefon eine Rücktrittserklärung i.S.d. § 349 BGB gegenüber B abgegeben. Für einen wirksamen Rücktritt müsste A aber ein Rücktrittsrecht zugestanden haben. Der Sachverhalt enthält jedoch keine Hinweise auf ein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht des A. Der Umstand, dass A ein besseres Geschenk für seine Schwiegermutter gefunden hat, berechtigt A jedenfalls nicht zum Rücktritt.

Ergebnis: B hat gegen A einen Anspruch auf Zahlung der 50 €

Zusatzfall 2

Unmöglichkeit, Konkretisierung, Schickschuld, DSL

Henri (H) benötigt für seinen kleinen Computerladen einige neue Scanner, die er beim Versandhändler „Compu-Universe“ (C) bestellt. Die Ware im Wert von € 2000 wird von C durch die Plitz-Post GmbH (P) versandt. Kurz vor dem Haus des H muss deren Fahrer (F) durch seine große Unachtsamkeit eine Vollbremsung hinlegen, wodurch die Scanner völlig zerstört werden. C verlangt von H dennoch Zahlung des Kaufpreises. H macht demgegenüber Schadensersatzansprüche geltend, und zwar gegen C, F und P.

Abwandlung

Anders als im Ausgangsfall handelt es sich bei Henri nunmehr um einen Privatmann, der lediglich einen Scanner im Wert von € 100 für sich bestellt hat. Und die Ware kommt auch zunächst unversehrt bei H an. Allerdings ist dieser nicht anwesend, obwohl ihm ein konkreter Liefertermin mitgeteilt und dieser auch eingehalten wurde. Auf der Rückfahrt des erfolglosen Lieferungsversuchs kommt es durch leichtes Verschulden des F zu einem Unfall, der die Scanner zerstört. Bei F handelt es sich um einen bei C angestellten Fahrer, der regelmäßig Waren an Kunden ausliefert. Kann C Kaufpreiszahlung verlangen?

Hinweis:

Anfänger sollten sich beim Ausgangsfall vielleicht auf den Anspruch C-H beschränken. Die Abwandlung ist hingegen ein „Klassiker“ und sollte daher verstanden werden.

Lösung Fall 2

Anmerkung MR: Zum Verständnis des Falles ist es evtl. ratsam, die Problematik der Drittschadensliquidation (für Zweitsemester vielleicht etwas sehr anspruchsvoll) auszublenden. Wichtig ist das Verständnis des Zusammenspiels von Preis- und Leistungsgefahr.

A. C → H, Kaufpreis, § 433 Abs. 2 Alt. 1 BGB

I. Vertrag

II. Entfallen der Leistungspflicht nach §§ 326 Abs. 1 S. 1, 275 Abs. 1 BGB?

Voraussetzung: Schuldner braucht nach § 275 Abs. 1 – Abs. 3 BGB nicht zu leisten. Möglicherweise ist § 275 Abs. 1 BGB einschlägig: für den Schuldner oder jedermann unmöglich. Unmöglichkeit gegeben?

1. § 243 Abs. 1 BGB – Gattungsschuld

Bei den Scannern handelt es sich grds. um Gattungsschulden → hier liegt Unmöglichkeit erst vor, wenn aus der Gattung nicht mehr geliefert werden kann, dies ist nicht der Fall

2. § 243 Abs. 2 BGB – Konkretisierung?

Hier ist aber möglicherweise Konkretisierung eingetreten. Hat C das „seinerseits Erforderliche“ getan? In jedem Fall muss er hierzu die vereinbarte Sache auswählen und aussondern (d.h. es muss klar sein, mit welchen Stücken aus der Gattung er leisten möchte). Was er *zusätzlich* tun muss, hängt von der Art der Schuld ab, d.h. dessen, was zur Pflicht des Schuldners tatsächlich gehört. Dies ist zunächst eine Frage der Parteivereinbarung (Auslegung):

a) Ermittlung der geschuldeten Leistung

- *Bringschuld* (tatsächliches Angebot der Sache am Wohnort in einer den Annahmeverzug auslösenden Weise)
- Holschuld (Wörtliches Angebot genügt)
- Schickschuld (Übergabe der Sache an die Transportperson, vgl. hierzu gleich)

Im Fall liegt ein typischer Versendungskauf, mithin ein Fall von Schickschuld, vor. C hatte sich bei verständiger Würdigung (§§ 133, 157 BGB) nur verpflichtet, die Sache so aufzugeben, dass sie H bei normalem Verlauf wie vereinbart erreicht. Erfüllungsort (oder auch Leistungsort; vgl. hierzu auch § 447 Abs. 1) ist also der Ort der Übergabe der Sache an den Spediteur (dies wird auch die Leistungshandlung genannt).

b) Rechtsfolge der Konkretisierung: Übergang der Leistungsgefahr

Die Leistungsgefahr (Risiko, die eigentliche Leistung noch erbringen zu müssen: Wer trägt das Risiko bei Untergang der zu leistenden Sache – hier der Scanner?, vgl. § 275 BGB) geht auf den Gläubiger über.

Hier hatte C die Sache an die P, also ein Transportunternehmen, übergeben. Er hatte damit das „seinerseits erforderliche“ getan, so dass Konkretisierung eingetreten und die Leistungsgefahr auf H übergegangen ist.

c) Exkurs: Unterscheidung Leistungs- und Preisgefahr:

- Leistungsgefahr (Risiko, die eigentliche Leistung noch erbringen zu müssen: Wer trägt das Risiko bei Untergang der zu leistenden Sache – hier der Scanner?) → §§ 275, 243 Abs. 2 BGB
 - *Exkurs:* Weiterer wichtiger Fall des Übergangs der Leistungsgefahr: § 300 Abs. 2 BGB (sobald Gläubiger in Annahmeverzug kommt) → wichtig, da es Fälle gibt, in denen Annahmeverzug auch ohne Konkretisierung eintritt, etwa bei §§ 295f. BGB. Manche zählen hierzu auch die Geldschuld.
- Preis- (bzw. Gegenleistungs-) Gefahr (Das Risiko, den Kaufpreis auch dann noch zahlen zu müssen, wenn die eigentliche Leistung unmöglich geworden ist. Wer trägt die Gefahr hinsichtlich der zu zahlenden Gegenleistung [Kaufpreis]?) → z.B. §§ 446f., 326 Abs. 2 BGB.

d) Zwischenergebnis

Da eine nachträgliche objektive Unmöglichkeit hinsichtlich der Scanner vorliegt, C also nicht neue Scanner liefern muss, ist H grundsätzlich auch nicht verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen. Hier greift zunächst die Grundidee eines gegenseitigen Geschäfts.

III. Übergang der Preisgefahr (Gegenleistungsgefahr) nach § 447 Abs. 1 BGB

Jedoch geht beim beim Versandkauf (nach § 447 Abs. 1 BGB, ein gesetzlich geregelter Fall der Schickschuld) auch die Preisgefahr über, d.h. die Gefahr, bei Unmöglichkeit der zu liefernden Sache den Kaufpreis dennoch zahlen zu müssen. Wäre dem nicht so, dann müsste C den Schaden letztlich doch tragen, da sein Scanner beschädigt ist und er keinen Kaufpreis als Ersatz bekommt. § 447 Abs. 1 BGB möchte jedoch den Versandhandel gerade privilegieren.

§ 447 Abs. 1 BGB durchbricht also den Grundsatz „Wenn ich nichts bekomme, muss ich auch nichts zahlen“, d.h. den dem BGB generell zu Grunde liegenden Gegenseitigkeitsgedanken (vgl. z.B. § 320 BGB)

Ergebnis:

H muss den Kaufpreis zahlen, auch wenn die Scanner zerstört worden sind. Inwieweit H diesem Anspruch nach § 320 Abs. 1 S. 1 BGB einredeweise eigene Ansprüche gegen C entgegenhalten kann, wird sich im Zuge der weiteren Prüfung noch zeigen.

Aufbauhinweis: Streng genommen wäre bereits an dieser Stelle die gesamte Problematik der Drittschadensliquidation (DSL) zu prüfen. Denn wenn C gegen P aus DSL den Schaden des P liquidieren (durchsetzen, einfordern) kann, hat H wiederum gegen C aus § 285 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Herausgabe dieses Anspruchs. Dies bedeutet, dass C seinen Anspruch gegen P aus DSL nach § 398 BGB an H abtreten bzw., wenn er das Geld bereits von P erhalten hat, dieses Geld an H weiterleiten muss. Und wenn H seinerseits gegen C einen Anspruch aus § 285 Abs. 1 BGB hat, kann er diesen nach § 320 Abs. 1 BGB einredeweise entgegenhalten. Er

muss also nur zahlen, wenn ihm C ‚Zug um Zug‘ seine Forderung gegen P aus DSL abtritt bzw. das Geld auszahlt.

Dass dieser Weg hier nicht beschritten wird, hat einen einfachen Grund: Sämtliche Probleme und Ansprüche des Falles würden hier bereits innerhalb des ersten Anspruchs geprüft. Denn die DSL setzt ihrerseits voraus, dass H nicht seinerseits Ansprüche gegen P oder F auf Schadensersatz geltend machen kann. Daher erscheint es hier angemessener, auf die Möglichkeit einer Einrede (§ 320 Abs. 1 BGB) nur kurz hinzuweisen, und am Schluss das Ergebnis zu präsentieren.

B. H → C, Schadensersatz, § 280 Abs. 1 u. 3, 283 S. 1 BGB

Hinweis: § 283 S. 1 BGB ist lex specialis, der die Anwendbarkeit von § 280 Abs. 1 BGB weiteren Voraussetzungen unterwirft.

I. Keine Leistungspflicht des Schuldners nach § 275 Abs. 1-3 BGB

C ist von seiner Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1 BGB freigeworden (Unmöglichkeit), vgl. oben (Konkretisierung etc.).

II. Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB

1. Schuldverhältnis (§§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB)

Zwischen den Vertragsparteien C und H besteht ein Schuldverhältnis, das C u.a. dazu verpflichtet, H mit den vereinbarten (und funktionsfähigen) Scannern zu beliefern.

2. Schuldhafte Pflichtverletzung des C

Diese Pflicht müsste C schuldhaft verletzt haben. Hier hat jedoch nicht C, sondern der Fahrer F durch seine Unachtsamkeit die Scanner zerstört. Zwar ist dessen Verhalten und Verschulden nach § 278 S. 1 BGB der P zuzurechnen. Fraglich erscheint jedoch, ob sich C auch dieses Verschulden der P seinerseits nach § 278 S. 1 BGB zurechnen lassen muss. Hierzu müsste P ‚Erfüllungsgehilfe‘ des C sein.

Hier hatte sich C jedoch ‚nur‘ verpflichtet, die Sache so aufzugeben, dass sie H bei normalem Verlauf wie vereinbart erreicht (vgl. o.). § 278 S. 1 BGB ist nicht anwendbar. Der Transport der Ware ist nicht Verbindlichkeit des C i.S.d. § 278 S. 1 BGB.

C. H → C, Schadensersatz, § 823 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch des H auf Schadensersatz scheidet daran, dass er zum Zeitpunkt des Unfalls weder Eigentümer noch Besitzer der Scanner war, also nicht die Verletzung eines absoluten, in § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsguts, geltend machen kann.

(D. H → F, Schadensersatz, §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB)

Wenn bereits zwischen P und H ein Schuldverhältnis i.S.d. §§ 241 Abs. 2, 311 BGB auszuschließen war, so gilt dies erst recht für den bei H angestellten Fahrer F.

E. H → F, Schadensersatz, § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 18 Abs. 1 StVG

Wiederum ist H weder Eigentümer noch Besitzer der Scanner gewesen, als diese zerstört wurden. Dies steht auch der Haftung des Kraftfahrzeugfahrers F aus vermutetem Verschulden nach § 18 Abs. 1 StVG entgegen.

F. H → P, Schadensersatz, §§ 280 Abs. 1 S. 1; 241 Abs. 2 BGB; VSD

I. Schuldhaftige Pflichtverletzung des C

Eine schuldhaftige Pflichtverletzung der P ist zunächst durchaus denkbar, da sich P das Verhalten von F nach § 278 S. 1 BGB zurechnen lassen muss. Fraglich erscheint jedoch, ob zwischen H und P überhaupt schuldrechtliche Pflichten bestanden.

II. Schuldverhältnis (§§ 311, 241 Abs. 2 BGB)

- Problem: P und H unterhielten keinerlei geschäftliche oder sonstige Beziehungen
- Aber Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte?
 - Voraussetzungen: besondere Leistungsnähe des Dritten; schutzwürdiges Einbeziehungsinteresse des Gläubigers; Erkennbarkeit
 - Hier nicht gegeben: Es fehlt an einem schutzwürdigen Interesse an einer *Verdoppelung* der Sorgfaltspflichten des P. Tatsächlich ist hier eher eine

Konstellation der Drittschadensliquidation gegeben (hierzu gleich), die vom VSD abzugrenzen ist

G. H → P, Schadensersatz, § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 7 Abs. 1 StVG

Wiederum ist H weder Eigentümer noch Besitzer der Scanner gewesen, als diese zerstört wurden.

Selbst wenn P Halter des Wagens i.S.v. § 7 Abs. 1 StVG ist, wäre ein entsprechender Anspruch aus den gleichen Gründen ausgeschlossen.

Hinweis: An dieser Stelle wird man stutzig: Wie es scheint, ergibt die Subsumtion, dass P (bzw. dessen Fahrer F) von Ansprüchen völlig verschont bleibt, obwohl er grob fahrlässig das Transportgut beschädigt hat. Durch die besondere Konstellation des § 447 Abs. 1 BGB und der Tatsache, dass H noch nicht Eigentümer der Scanner war, bleibt er an sich (d.h. bei normaler Subsumtion) ohne Ersatzpflicht. Diese unbillige Konstellation (und ähnliche) haben zur Entwicklung der „Drittschadensliquidation“ geführt.

H. Möglichkeit einer Drittschadensliquidation?

Im vorliegenden Fall ist eine merkwürdige und letztlich unbillige Situation entstanden:

- Grundkonstellation der ‚DSL‘:

P hat (mittels F, § 278 S. 1 BGB) einen Schaden verursacht. C hätte an sich gegen P einen Anspruch auf Schadensersatz, in konkreten Fall wegen der Gefahrtragungsregel des § 447 Abs. 1 BGB jedoch keinen Schaden. H hat umgekehrt zwar den Schaden, aber keinen Anspruch gegen P. Dies ist die Grundkonstellation der sogenannten ‚Drittschadensliquidation‘.

- Zufällige Schadensverlagerung

Weiterhin setzt eine DSL voraus, dass es sich um eine *zufällige* Schadensverlagerung handelt, die den Schädiger *wertungsmäßig* nicht entlasten soll.

Die Rechtsprechung hat zu diesem Kriterium drei Fallgruppen entwickelt:

- ‚Mittelbare Stellvertretung‘: Wer für fremde Rechnung einen Vertrag geschlossen hat, kann den Schaden des Geschäftsherrn gegen den zum Schadensersatz verpflichteten Vertragsgegner geltend machen.
- ‚Obhutspflicht für Dritte‘: Wer als berechtigter Besitzer einer fremden Sache einen Vertrag abschließt, der hinsichtlich der Sache eine Obhutspflicht begründet, kann bei Verletzung dieser Pflicht gegenüber dem Vertragsgegner den Schaden des Eigentümers liquidieren.
- ‚Obligatorische Gefahrentlastung‘: Erleidet der zur Eigentumsübertragung verpflichtete Eigentümer bei Beschädigung oder Zerstörung der Sache keinen eigenen Schaden, weil er gegenüber seinem Gläubiger frei wird, kann er das Drittinteresse seines Gläubigers geltend machen.

Hier ist die Fallgruppe der ‚obligatorischen Gefahrentlastung‘ einschlägig. Die Gefahrtragsregel für den Versandungskauf (§ 447 Abs. 1 BGB) will den den Versender (Verkäufer) besser stellen, nicht aber das Transportunternehmen. Damit liegt eine unbillige, zufällige Schadensverlagerung vor. (weitere Fälle: etwa bei § 300 Abs. 2 BGB).

- Rechtsfolge

Unter bestimmten Voraussetzungen kann hier der Anspruchsinhaber (also hier C) einen fremden Schaden von P geltend machen (‚liquidieren‘). Der tatsächlich Geschädigte (hier also H) kann dann Herausgabe des Liquidierten selbst bzw. des zu Grund liegenden Anspruchs verlangen, und zwar hier über § 285 Abs. 1 BGB.

- Abgrenzung VSD und DSL

Bei der DSL wird der Schaden zum Anspruch gezogen. Beim Vertrag mit Schutzwirkung

für Dritte hingegen wird ein (zusätzlicher) Anspruch des Schuldners zum Schaden des in den Schutzbereich des Vertrages einbezogenen Dritten geschaffen.

- Subsidiarität

Allerdings kommen die Ansprüche aus VSD wie DSL nur dann zur Anwendung, wenn keine anderen (schuldrechtlichen Ansprüche) vorliegen. Dies könnte hier jedoch der Fall sein...

Aufbauhinweis: Wegen der Subsidiarität der DSL kann man – streng genommen – sofort § 421 Abs. 1 S. 1 HGB prüfen, der diese Konstellation nunmehr ausdrücklich regelt. Dennoch dürfte es auch in einer Klausur angebracht sein, jedenfalls kurz darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Konstellation an sich jene der Drittschadensliquidation ist und nur wegen derer Subsidiarität nicht zur Anwendung kommt.

I. H → P, Schadensersatz, § 421 Abs. 1 S. 2 HGB

I. Frachtvertrag i.S.d. §§ 407ff. HGB

Vertrag zur Beförderung eines Guts zum Bestimmungsort und zur Auslieferung an Empfänger – hier gegeben

II. Gut beschädigt

Das Verhalten des F ist P nach § 278 BGB zurechenbar.

III. Rechtsfolge

H kann von P die Ansprüche des C aus dem Pachtvertrag im eigenen Namen gegen P geltend machen. Wegen der großen Unachtsamkeit des C wären sogar nach § 435 HGB Haftungsbefreiungen und – begrenzungen unwirksam.

Da H somit einen eigenen Anspruch gegen P hat und damit die Grundsätze der DSL nicht greifen, steht ihm gegen die Kaufpreisforderung des C auch nicht nach § 320 Abs. 1 BGB die Einrede des nicht erfüllten Vertrags zu.

Lösung Abwandlung Fall 2

A. C → H, Kaufpreis, § 433 Abs. 2 Alt. 1 BGB

I. Vertrag

II. Entfallen der Leistungspflicht nach §§ 326 Abs. 1 S. 1, 275 Abs. 1 BGB?

1. Gattungsschuld/Konkretisierung

Grundsätzlich handelt es sich bei den Scannern um Gattungsschuld (s.o.), es könnte allerdings Konkretisierung eingetreten sein.

2. Konkretisierung

Die Frage der Konkretisierung ist u.a. davon abhängig, ob zwischen C und H Bring- oder Schickschuld vereinbart war. Diese nicht leicht zu beantwortende Frage (C bediente sich eines eigenen Angestellten als Fahrer) kann (noch) dahin gestellt bleiben, wenn Konkretisierung in jedem Fall, d.h. auch bei Annahme einer Bringschuld, eingetreten wäre. Eine Konkretisierung tritt also jedenfalls dann ein, wenn C die Sache in einer den Annahmeverzug auslösenden Weise angeboten hat.

a) Tatsächliches Angebot (vgl. §§ 293f. BGB)

Durch das Klingeln an der Haustür mit dem Scanner in der Hand hat C alles seinerseits Erforderliche getan und die Sache dem H tatsächlich angeboten.

b) Kein Fall des § 299 BGB

Diese (in Klausuren recht beliebte) Vorschrift ist eine Ausprägung von § 242 BGB und soll ‚Überraschungsbesuchen‘ vorbeugen. Jedoch hatten C und H einen Liefertermin vereinbart, so dass § 299 BGB nicht einschlägig ist.

Zwischenergebnis: H ist in Annahmeverzug geraten und damit durch Konkretisierung die Leistungsgefahr auf ihn übergegangen. § 275 Abs. 1 BGB ist erfüllt und Unmöglichkeit eingetreten. Weil C nicht (noch einmal) leisten muss, muss H nach § 326 Abs. 1 BGB grundsätzlich auch nicht den Kaufpreis entrichten.

III. Übergang der Preis- (bzw. Gegenleistungs-)gefahr nach § 447 Abs. 1 BGB?

Möglicherweise ist die Preisgefahr nach § 447 Abs. 1 BGB bereits mit Übergabe der Sache an die Transportperson auf H übergegangen. Dies setzt voraus, dass es sich überhaupt um eine Schickschuld handelt und die Gefahrtragungsregel des § 447 Abs. 1 BGB anwendbar ist. Jedenfalls Letzteres könnte nach § 474 Abs. 2 BGB zu verneinen sein (Empfehlung: in 447 Abs. 1 BGB einen Querverweis eintragen):

Voraussetzung: Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs i.S.v. § 474 Abs. 1 S. 1 BGB

1. Diesmal handelte H als Verbraucher, vgl. § 13 BGB
2. Beim Versandhändler handelt es sich um ein Unternehmen i.S.v. § 14 BGB
3. Die Scanner sind bewegliche Sachen.

Damit liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, § 447 BGB ist unanwendbar, die Preisgefahr ist nicht nach dieser Vorschrift übergegangen.

IV. Übergang der Preisgefahr nach § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 BGB?

Jedoch könnte die Preis- bzw. Gegenleistungsgefahr wiederum auf H übergegangen sein, und zwar diesmal nach § 326 Abs. 2 S. 1 BGB.

1. Annahmeverzug des H

Zum Zeitpunkt des Eintritts der Unmöglichkeit befand sich H im Annahmeverzug, vgl. o.

2. Unmöglichkeit vom Schuldner nicht zu vertreten

Fraglich erscheint, ob die Unmöglichkeit nicht von C zu vertreten ist.

- a) Pflichtverletzung des C

C selbst hat den Unfall nicht verursacht, sondern der Fahrer F.

- b) Zurechenbarkeit des (möglichen) Verschuldens des F nach § 278 BGB?

Frage: Muss sich C das Verschulden und Handeln von F nach § 278 BGB bzw. § 278 BGB analog zurechnen lassen? Ist F Erfüllungsgehilfe des C?

→ Diese Frage ist sehr Streitig. Ist wie hier eher Schickschuld vereinbart, sprechen die besseren Argumente gegen eine Zurechenbarkeit. Denn bei Schickschuld reicht die „Verbindlichkeit“ des C ja nur bis zur Übergabe der Sache an die Transportperson. Dass er als solche eine eigene Kraft auswählt, muss nicht entscheidend sein. Umgekehrt könnte man argumentieren, dass „Erfüllung“ auch bei Schickschulden erst mit Übergabe und Übereignung der Sache eintritt. Letztlich sprechen die besseren Argumente wohl gegen eine Anwendbarkeit von § 278 BGB (a.A. natürlich gut vertretbar!). In diesem Fall wäre die Unmöglichkeit nicht von C zu vertreten, so dass § 326 Abs. 2 BGB eingreift. C könnte also (ähnlich wie bei § 447 Abs. 1 BGB) den Kaufpreis verlangen, obwohl er seinerseits nicht mehr liefern muss.

c) Vertretenmüssen des C (nur zu prüfen, wenn § 278 BGB bejaht, d.h. Bringschuld angenommen wurde)

Spricht man sich für eine Anwendbarkeit von § 278 BGB aus, ist C die leichte Fahrlässigkeit des F zuzurechnen. Fraglich erscheint, ob C diese auch zu „vertreten“ hat.

aa) § 276 Abs. 1 S. 1 BGB

Grundsätzlich hat ein Schuldner nach § 276 Abs. 1 S. 1 BGB Vorsatz und (jede Form von) Fahrlässigkeit zu vertreten. Den Maßstab hierfür formuliert § 276 Abs. 2 BGB.

bb) § 300 Abs. 1 BGB

Da sich jedoch H in Annahmeverzug befand, hat C nur Vorsatz und *grobe* Fahrlässigkeit zu vertreten. Damit bleibt es dabei, dass er die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 ist damit anwendbar. C kann Kaufpreiszahlung verlangen.